

# **Unternehmenssatzung**

**der**

## **Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR (ALP AöR)**

Aufgrund des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) i. V. m. § 122, 70 Abs. 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 15.06.2021 folgende Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR (ALP AöR) erlassen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim errichtet für sein Kreisgebiet ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, das den Namen „Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: ALP AöR) trägt. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (2) Das Kommunalunternehmen wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt als ein Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ludwigslust.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Kommunalunternehmens, Rechtssetzungsbefugnis, Dienstherrenfähigkeit**

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim überträgt dem Kommunalunternehmen vollständig seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 KrWG i. V. m. § 3 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfWG M-V) einschließlich der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gemäß § 21 KrWG mit Wirkung vom 01. Januar 2022. Das Kommunalunternehmen nimmt insbesondere folgende auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung durchführt, wahr:
  - a. Sicherstellung der öffentlichen Abfallentsorgung,
  - b. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Ludwigslust-Parchim,
  - c. Planung und Bilanzierung der Abfallwirtschaft auf der Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes,
  - d. Erarbeitung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung,
  - e. Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung Dritter und Vertragspflege,
  - f. Abfallberatung und Kundenservice, Öffentlichkeitsarbeit,
  - g. Erhebung von Gebühren, Vorauszahlungen und privatrechtlicher Entgelte für die Abfallentsorgung sowie die Durchführung der Widerspruchsverfahren, Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und Gerichtsverfahren,
  - h. Einleitung und Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren,

- i. Abrechnung abfallwirtschaftlicher Leistungen und Durchführung eines selbstständigen Rechnungswesens nach EigVO,
  - j. Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die o. g. Aufgaben.
- Es kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Das Kommunalunternehmen hat mit Wirkung vom 01. Januar 2022 das Recht, anstelle des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Satzungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Abs. 1 zu erlassen. Dies umfasst auch den Erlass der Abfallsatzung mit der Festlegung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 6 AbfWG M-V und § 100 KV M-V und der Regelung der Überwachung des Vollzuges. Der Erlass von Satzungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages gemäß § 70a Abs. 3 S. 3 KV M-V.
  - (3) Das Kommunalunternehmen hat mit Wirkung vom 01. Januar 2022 das Recht zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben, anstelle des Landkreises Ludwigslust-Parchim, privatrechtliche Entgelte sowie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
  - (4) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit).
  - (5) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kommunalunternehmens sind die öffentliche Zwecksetzung i. S. d. Abs. 2 maßgebend und die Grundsätze der §§ 68 ff. KV M-V zu beachten. Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung des Unternehmensgegenstandes Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar zu fördern. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit nach Abs. 2 ist die Möglichkeit der Dienstleistungen für die Dualen Systeme Deutschlands zur Auslastung vorhandener Kapazitäten und Infrastruktur eingeschlossen. Im Übrigen schließt der Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 2 die Befugnis ein, im untergeordneten Umfang zur Ausnutzung vorübergehend freier Kapazitäten im Rahmen von Annextätigkeiten tätig zu sein.

### **§ 3**

#### **Beginn und Dauer des Kommunalunternehmens, Geschäftsjahr**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Vermögensausstattung**

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 150.000 (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Eine Haftung des Landkreises Ludwigslust-Parchim für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens gegenüber Dritten besteht nicht. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wird als Anstaltsträger das Kommunalunternehmen mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausstatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig halten.
- (3) Das Kommunalunternehmen wird durch die Umwandlung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Die Anstalt tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Sondervermögens Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ludwigslust-Parchim ein, soweit sie sich aus den nach § 2 auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgabenbereichen ergeben.

### **§ 5**

#### **Beteiligung an anderen Unternehmen**

Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen des öffentlichen Zweckes und des Unternehmensgegenstandes nach § 2 dieser Satzung Unternehmen mit vergleichbarer Aufgabenstellung gründen oder sich an ihnen beteiligen. Hierzu bedarf es der Einwilligung des

Landkreises Ludwigslust-Parchim als Träger des Kommunalunternehmens. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen der Kommunalverfassung, die für Beteiligungen der Kommune nach Abschnitt 6 der Kommunalverfassung gelten, zu beachten. Die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend den Vorgaben des § 69 und 73 KV M-V zu gestalten. Soweit die Tochterunternehmen einen Aufsichtsrat haben, ist den Gesellschaftern der Muttergesellschaft ein Entsenderecht für die ihr zustehenden Sitze einzuräumen.

## **§ 6**

### **Organe des Kommunalunternehmens**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat.

## **§ 7**

### **Vorstand und Vertretung des Kommunalunternehmens**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er hat einen Stellvertreter, der als ständige Vertretung des Vorstandes tätig ist. Der Vorstand und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Über das Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag) des Vorstandes entscheidet der Verwaltungsrat. Für die Angabe zur Vergütung des/der Geschäftsführer/s im Anhang im Sinne des § 285 Nr. 9a und b ist die Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB nicht anzuwenden. Entsprechendes ist im Anstellungsvertrag mit dem Vorstand festzulegen.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte des Kommunalunternehmens eigenverantwortlich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Anstaltssatzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, den Beschlüssen des Verwaltungsrates, dessen sonstigen Weisungen sowie nach den Bestimmungen des Anstellungsvertrages sowie nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat beschlossenen Wirtschaftsplans mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (4) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Kommunalunternehmens und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das Kommunalunternehmen verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstand sowie seiner Stellvertretung oder einen/einer durch den Verwaltungsrat bestellten Prokuristen/Prokuristin handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bis zu einem Gesamtbetrag von 50.000 EUR, bei mehrjährigen Verträgen als Jahresbetrag, ist die einfache Schriftform ausreichend. Die Stellvertretung kann Erklärungen in diesem Rahmen nur zusammen mit einem/einer vom Verwaltungsrat bestellten Prokuristen/Prokuristin abgeben. Satz 2 gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für den Abschluss von Arbeitsverträgen.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes erstreckt sich auf alle gewöhnlichen Handlungen, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit in dieser Anstaltssatzung nichts Anderes bestimmt ist. Der Vorstand bedarf zu den nach § 10 Abs. 3 bestimmten Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen auch:
  - a. die Organisation der Betriebsführung,
  - b. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
  - c. die Beschaffung von regelmäßig benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Fremdleistungen,
  - d. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und laufenden Erneuerungen,
  - e. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (Abgabenbescheide, Mahnungen etc.)

- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (8) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung) nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der hierin enthaltenen Stellenübersicht.
- (9) Der Vorstand kann seiner Stellvertretung mit Zustimmung des Verwaltungsrates einzelne Geschäftsfelder zur eigenständigen Führung zuweisen. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt dabei unberührt.
- (10) Die Bestimmungen für den Vorstand gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnisse von Prokuristen.

## **§ 8**

### **Der Verwaltungsrat – Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind Mitglieder des Kreistages und werden vom Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages bestellt (Wahlzeit).
- (2) Vorsitzende\*r ist der/die jeweilige Landrat/Landrätin des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte dessen Stellvertretung für den Vorsitz. Im Abwesenheitsfall kann sich der/die Landrat/Landrätin für die Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung durch seine/ihre Vertreter im Amt oder durch Bedienstete der Kreisverwaltung vertreten lassen.
- (3) Jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus wichtigem Grund niederlegen.
- (4) Bestellte weitere Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim jederzeit abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden.
- (5) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag, der Amtsniederlegung oder der Abberufung. Endet das Amt der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates infolge Beendigung der Amtszeit des Kreistages, führen die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung neuer Verwaltungsratsmitglieder durch den neuen Kreistag, längstens jedoch bis zum Eintritt eines sonstigen Beendigungsgrundes, weiter.
- (6) Scheidet ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf der Wahlzeit aus, bestellt der Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied. Bis zur Neubestellung gilt der Verwaltungsrat als ordnungsgemäß besetzt.
- (7) Der Verwaltungsrat hat den Organen des Trägers auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit Ausnahme der Informationspflichten nach § 71 Abs. 4 KV M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes in entsprechender Anwendung der Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim für die Teilnahme an Kreistagssitzungen in der jeweils gültigen Fassung. Für die Entschädigung der für die Sitzungsteilnahme entstandenen Fahrkosten kommen die jeweils geltenden Regelungen des Landesreisekostengesetzes M-V zur Anwendung.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

- (1) Der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung beruft den Verwaltungsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn vom Vorstand des Kommunalunternehmens oder mindestens einem Viertel der Verwaltungsratsmitglieder beantragt wird. Verwaltungsratssitzungen finden jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Der Verwaltungsrat wird elektronisch per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann verlangen, seine Einladungen schriftlich zu erhalten. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die jedoch 3 Tage nicht unterschreiten darf.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung, anwesend und stimmberechtigt sind. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so kann es ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes ermächtigen, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. In diesen Fällen gilt das verhinderte oder nicht anwesende Mitglied als an der Beschlussfassung teilnehmend.
- (5) Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates findet § 31 KV M-V mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (7) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung nach dem Ermessen seiner/ihrer Stellvertretung, Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Der Verwaltungsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas Abweichendes ergibt oder der Verwaltungsrat im Einzelfall beschließt, in öffentlicher Sitzung zu tagen.
- (9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sowie über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer\*in der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Willenserklärungen des Verwaltungsrates werden auf Basis der Beschlüsse des Verwaltungsrates von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR“ abgegeben.
- (12) Soweit vorstehend nichts Anderes geregelt wurde, gelten § 29 Abs. 1 KV M-V (Einberufung von Sitzungen), § 23 Abs. 2 S. 3 KV M-V (Teilnahmepflicht) sowie § 33 Abs. 1, 2 KV M-V (Widerspruch gegen Beschlüsse) entsprechend.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet, neben den in § 70a Abs. 3 S. 3 KV M-V genannten Fällen, über:
- a. Entlastung des Vorstandes,
  - b. Kreditaufnahmen, soweit diese nicht vom im festgestellten Wirtschaftsplan des laufenden Wirtschaftsjahres oder eines vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen erfasst sind,
  - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (ggf. Wertgrenze),
  - d. Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen,
  - e. Dienstvereinbarungen und über-/außertarifliche Leistungen, soweit diese finanzielle Auswirkungen haben, ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze,
  - f. Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - g. Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
  - h. Beschluss zur Kalkulation von Gebühren und privatrechtlicher Entgelte,
  - i. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
  - j. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
  - k. Entsendung von Vertretern in Aufsichts- und Überwachungsorganen eines Beteiligungsunternehmens.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach lit. e) und i) ist der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde oder Dienstvorgesetzter; § 7 Abs. 8 findet insoweit keine Anwendung.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Maßnahmen der Wirtschaftsführung:
- a. Erwerb von Vermögensgegenständen soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten und der Wert von 100.000 EUR überschritten wird,
  - b. Eingehung oder Aufgabe von Miet- und Pachtverhältnissen bzw. Leasingverträgen, wenn der Jahresaufwand mehr als 100.000 EUR beträgt und der Aufwand nicht im festgesetzten Wirtschaftsplan enthalten ist bzw. die Laufzeit mehr als 3 Jahre beträgt,
  - c. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans über 250.000 EUR, bei Verträgen über Bauleistungen nach der VOB/A über 500.000 EUR,
  - d. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
  - e. Erteilung, Änderung und Aufhebung von Versorgungszusagen jeder Art sowie Gewährung von sonstigen erfolgsabhängigen Vergütungen an den Vorstand,
  - f. Ausübung des Stimmrechts in Bezug auf
    - aa. die Bestellung von Geschäftsführern,
    - bb. Feststellung des Jahresabschlusses, soweit sich das Jahresergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan um mehr als 25 % oder 250.000 EUR verschlechtert und
    - cc. etwaiger Weisungsrechte gegenüber der Geschäftsführung gegenüber Tochterunternehmen, welche das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen zustehen,
  - g. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichsvereinbarungen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine von ihm in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
  - h. Alle sonstigen Handlungen, welche über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen,
  - i. Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich, unter Beachtung des öffentlichen Zwecks, auf Basis eines jährlichen Wirtschaftsplans, der die Grundlage für die Wirtschaftsführung durch den Vorstand bildet, zu führen.
- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften als Jahresbudget mit Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenübersicht aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Investitionsmaßnahmen sind ab einem Volumen von 100.000 EUR einzeln zu erläutern. Die Planung ist auf die Unternehmenssparten „hoheitlicher Geschäftsbetrieb“ und bestehenden „Betrieben Gewerblicher Art“ auszurichten.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig durch den Vorstand aufzustellen und dem Träger zuzuleiten, dass eine Einbeziehung in das kreisliche Haushaltsaufstellungsverfahren und die Kenntnisnahme durch den Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim gesichert ist. Die maßgeblichen Termine werden jährlich durch den Träger Landkreis Ludwigslust-Parchim bis zum ersten Juli des Jahres mitgeteilt.
- (4) Planabweichungen mit einer Auswirkung von mehr als 10 % auf das geplante Jahresergebnis sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.
- (5) Für die Notwendigkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gilt die EigVO entsprechend.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben können, sind der Träger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Für die Wirtschaftsführung des Unternehmens gelten im Übrigen die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für den Landkreis geltenden Vorschriften zur Vergabe zur Anwendung.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss unterliegt der Jahresabschlussprüfung für kommunale Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB keine Anwendung. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger des Kommunalunternehmens zuzuleiten.
- (2) Für das Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

### **§ 13 Berichterstattung**

- (1) Dem Landkreis Ludwigslust-Parchim sind zu einem ihm zu bestimmenden Zeitpunkt im Geschäftsjahr die für die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erforderlichen Unterlagen (§ 73 Abs. 3 KV M-V) zur Verfügung zu stellen sowie die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Das Kommunalunternehmen hat dem Landkreis Ludwigslust-Parchim vierteljährlich nach dessen Vorgaben über die wirtschaftliche Entwicklung, die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Prognosen für die künftige Geschäftsentwicklung zu berichten (Beteiligungsberichte).

### **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Kommunalunternehmens erfolgt nach den entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung des Trägers Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- (2) Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse [www://alp-lup.de/bekanntmachungen](http://www://alp-lup.de/bekanntmachungen). Darüber hinaus kann jede Person die veröffentlichten Satzungen durch die Abfallwirtschaft Ludwigslust-Parchim AöR (ALP AöR), Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust, kostenpflichtig zugesandt bekommen bzw. an dieser Adresse einsehen oder zur Mitnahme erhalten.

### **§ 15 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens ist der Vorstand Liquidator mit seiner bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit der Verwaltungsrat auf Weisung des Kreistages nicht eine andere Vertretungsbefugnis beschließt. Das Vermögen der aufgelösten Kommunalanstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim über. Das Personal des Kommunalunternehmens wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder vom Landkreis Ludwigslust-Parchim übernommen.

### **§ 16 Schlussbemerkungen**

- (1) Die evtl. Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Satzungsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung einstimmig durch Änderung der Anstaltssatzung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Solange und soweit das Kommunalunternehmen von ihrem Satzungsrecht gemäß § 2 Abs. 2 keinen Gebrauch macht, gelten entsprechende Satzungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim, insbesondere die Abfallsatzung, fort.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung, in Kraft. Die Übertragung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und deren

operative Erfüllung sowie die Umsetzung der bestehenden Satzungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Abfallwirtschaft erfolgt zum Stichtag 01.01.2022.

- (2) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Parchim, den 30.06.2021



Stefan Sternberg  
Landrat



